



Anmerkungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GOG, die JN, das ASGG, das GGG und die StPO 1975 geändert werden („Stabilitätsgesetz 2012“)

1. Die vom BMJ festgelegten Fristen für Stellungnahmen zu vorher in der Fachöffentlichkeit nicht bekannten und nicht ausreichend diskutierten Gesetzesänderungen werden immer kürzer und sind schlichtweg unzumutbar.
2. Die Bemerkung im Anschreiben des BMJ, daß eine nicht (zeitgerecht) eingegangene Stellungnahme als Zustimmung zum Entwurf gewertet wird, kann wohl nicht ernst gemeint sein. Andernfalls müßten in Zukunft alle zur Stellungnahme eingeladenen Personen und Institutionen fristgerecht ein Schreiben absenden, das jedenfalls den Satz enthält: „Es werden Einwendungen gegen den Entwurf erhoben, die mangels einer ausreichenden zeitlichen Frist nicht ausgeführt werden können.“
3. Inhaltlich ist aus meiner Sicht zur geplanten Änderung von § 198 StPO auszuführen:
 - Grundsätzlich ist eine sinnvolle Ausweitung der Anwendung diversioneller Regelungen zu begrüßen.
 - Die vorgeschlagene Erweiterung läßt jedoch eine insgesamt inhaltlich stimmige Lösung vermissen, sondern greift (wahllos) drei Deliktsbereiche heraus. Sonderzuständigkeiten des Geschworenengerichtes in anderen Deliktsbereichen (z.B. § 248 StGB) verhindern dort weiterhin ein diversionelles Vorgehen, auch wenn in Einzelfällen – so wie im Entwurf ausgeführt – eine Bestrafung nicht geboten erscheint.
 - Der Verzicht auf die hinreichende Klärung des Sachverhaltes widerspricht erstens den zwingenden Erfordernissen von § 198 Abs.1 StPO und zweitens den für eine kriminal- und gesellschaftspolitische Akzeptanz der Diversion notwendigen Voraussetzungen. Ohne Klärung des Sachverhaltes kann die Anklagebehörde ja nicht sachgerecht gemäß §§ 20 Abs.1 und 198 Abs.1 StPO entscheiden, ob eine Einstellung des Verfahrens, ein diversionelles Vorgehen oder eine Anklage geboten ist. Zudem ist nicht einzusehen, warum im „Normalfall“ diese Klärung bestehen bleibt, aber gerade bei besonders schweren Fällen, die vor dem Schöffengericht abzuhandeln wären, darauf verzichtet wird.
 - Letztlich ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung nichts anderes als ein „Deal“, der zumindest bisher von Rechtsprechung und Gesetzgebung vehement abgelehnt wurde. Es entsteht zumindest der Eindruck, daß sich die Anklagebehörde die Nichtklärung eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes „abkaufen“ läßt. Damit ist aber das diversionelle Vorgehen nicht mehr als sachgerechte Reaktion zu begründen.